



Wahlanordnung

Massgebende amtliche Publikation auf www.birmensdorf.ch

Publikationstext

Erneuerungswahl der Mitglieder der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2023 - 2027

Im Frühjahr 2023 sind die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Synode vorzunehmen. Sofern eine Urnenwahl erforderlich ist, findet der 1. Wahlgang am **Sonntag, 12. März 2023** statt.

Mit Beschluss vom 28. März 2022 hat der Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Synode für die Amtsdauer 2023 – 2027 angeordnet. Auf die röm.-kath. Kirchgemeinde Birmensdorf, umfassend das Gebiet der Politischen Gemeinden Birmensdorf, Uitikon und Aesch, entfällt ein Sitz. Die Wahl wird nach Art. 21 und 22 der Kirchenordnung (KO) i.V.m. §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) durchgeführt.

Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung Birmensdorf bezogen oder auf www.birmensdorf.ch heruntergeladen werden und sind **bis spätestens am Mittwoch, 26. Oktober 2022** beim Gemeinderat Birmensdorf, Stallikonstrasse 9, 8903 Birmensdorf, einzureichen.

Wählbar sind Mitglieder der Kirchgemeinde, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung B, C und Ci sind. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort/Heimatland auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Anzugeben ist zudem, ob ein kirchliches Anstellungsverhältnis besteht.

Jeder Vorschlag muss von mind. 15 Stimmberechtigten der Kirchgemeinde unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert, zurückgezogen oder neue eingereicht werden.

Der Gemeinderat Birmensdorf erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Andernfalls wird eine Urnenwahl angeordnet.

Gegen diese Wahlordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Rekurskommission der Röm.-kath. Körperschaft, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, erhoben werden (§ 47 lit. d KO). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Publikationsdauer

Beginn: 16.09.2022, 07:00 Uhr	Ende: 26.10.2022, 23:59 Uhr
-------------------------------	-----------------------------

Gemeindeverwaltung / Abteilung Präsidiales